

## **Ergänzung der Vertragsgrundlagen für den Betreuungsvertrag nach der „Ordnung für die Kindertagesstätten in der EKHN“**

**Für die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Offenbach gelten folgende besondere Regelungen:**

### **Zu Anlage 1: Beitragsordnung**

Für die evangelischen Kindertagesstätten in Offenbach am Main	1.Kind €	2.Kind €	3.Kind + weitere Kinder €	Tarifstufe
<b>Für Kinder in der Krippe</b>				
7.30 bis 12.00 Uhr	122,00	61,00	26,00	U I
7.30 bis 13.30 Uhr	135,60	67,80	26,00	U II
7.30 bis 14.30 Uhr	170,00	85,00	26,00	U III
7.30 bis 15.30 Uhr	188,00	94,00	26,00	U IV
7.30 bis 16.30 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr	226,00	113,00	26,00	U V
<b>Für Kinder im Kindergarten</b>				
7.30 bis 12.00 Uhr	0,00	0,00	0,00	K I
7.30 bis 13.30 Uhr	0,00	0,00	0,00	K II
7.30 bis 14.30 Uhr	22,60	11,30	5,65	K III
7.30 bis 15.30 Uhr	56,50	28,25	14,13	K IV
7.30 bis 16.30 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr	65,54	32,77	16,39	K V

### **Erläuterungen und Definitionen:**

- (1) Die Betreuungsstufen treffen keine Festlegung darüber, welche Öffnungszeiten eine Einrichtung vorhält. Der Träger ist frei in der Gestaltung seiner Öffnungszeiten.
- (2) Für eine **tägliche Betreuung** werden folgende Verpflegungskosten (12 Monate) erhoben:
  - Frühstück und Snacks: **9,00 €** monatlich
  - Verpflegungsentgelt gesamt: **110,00 €** monatlich (darin enthalten: **9,00 €** für Frühstück und Snacks – sowie **101,00 €** für die Mittagsverpflegung)

Beim **Halbtagsplatz** fallen ausschließlich die Frühstückskosten an.

Bitte beachten Sie, dass Frühstückskosten gegenwärtig **nicht** zu den erstattungsfähigen Leistungen im Rahmen des **Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)** gehören und daher von den Erziehungsberechtigten eigenständig zu tragen sind.

- (3) Die Familienentlastung ergibt sich im Einzelfall nach § 90 SGB VIII.
- (4) Für die Festsetzung der Ermäßigung in allen Tarifen für das 2., 3. und weitere Kinder werden alle Geschwisterkinder, die Tageseinrichtungen für Kinder (Kitas) der Jugendhilfe in Offenbach a.M. besuchen sowie Geschwisterkinder in Tagespflege berücksichtigt. Diese Ermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die in Offenbach ihren Erstwohnsitz haben. Bitte informieren Sie sich bei der Kitaleitung.
- (5) Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, welche der o.g. Betreuungsstufen er vorhält.

### **Zu Ziffer 3: Aufnahmebedingungen**

Die Betreuung kann nur beginnen, wenn die Angaben im Aufnahmevertrag wahrheitsgemäß und vollständig sind und die Anlagen spätestens bis zum Tag der Aufnahme vorliegen.

Vor Neuaufnahme eines Kindes in eine Kita wird eine Bescheinigung/Vorlage zur vollständigen Dokumentation des Impfstatus bzw. der Beratung benötigt (neue Anlage: Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 IfSG).

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kita die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Kinder mit besonderem Förderbedarf werden nur entsprechend der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ aufgenommen.

Die ersten acht Wochen nach der Aufnahme gelten als Eingewöhnungszeit. In dieser Zeit kann der Kita-Platz ohne Fristehaltung von beiden Seiten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

### **Zu Ziffer 6: Besuch der Einrichtung**

Das Kind soll bis 9.00 Uhr in der Kita eintreffen. Zu Beginn der Betreuungszeit sollen die Erziehungsberechtigten ihr Kind beim Personal der Kita anmelden. Nach Beendigung der Betreuungszeit holen die Erziehungsberechtigten ihr Kind pünktlich ab und melden das Kind mit einer Verabschiedung beim Personal ab.

### **Zu Ziffer 7 (Krankheitsfall)**

Akut kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuungseinrichtung kommen. Sie dürfen erst wiederkommen, wenn sie ansteckungsfrei sind (siehe Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Offenbach).

### **Zu Ziffer 10.2 (Zusammenarbeit mit den Eltern)**

In den Kindertageseinrichtungen gibt es keinen Kindertagesstättenausschuss. In diesen Einrichtungen gibt es ausschließlich den gewählten Elternbeirat nach HKJGB und Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen.

### **Zu Ziffer 11.2: Elternbeitrag**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Offenbach festgesetzt und sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Sie sind für die Eltern verbindlich.

Weitere Kosten können lediglich für besondere Veranstaltungen entstehen.

Erziehungsberechtigte können beim Jugendamt einen Zuschuss zu den Betreuungskosten bzw. deren Übernahme; bei der Mainarbeit (Bezieher von Leistungen nach SGB II) oder beim Sozialamt einen Zuschuss zum Essen beantragen.

Die Neuaufnahmen der Kinder (nach den Sommerferien) erfolgen aus pädagogischen Gründen in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen in Absprache mit der Leitung. Deshalb besteht trotz Beitragszahlung kein Rechtsanspruch auf die Betreuung ab dem 1. Kita-Tag.

### **Zu Ziffern 12.2 und 12.7 (Kündigungsfristen)**

Abweichend von Ziffer 12.2 und Ziffer 12.7 werden die gegenseitigen **Kündigungsfristen auf 2 Monate zum Monatsende** festgelegt.

### **Zu Ziffer 12.4 (Wegzug aus Offenbach)**

Wenn das Kind /die Eltern /die Familie aus Offenbach wegziehen endet das Vertragsverhältnis. Die Eltern haben den (geplanten) Umzug unverzüglich zu melden. Außerdem ist die neue Wohnort-Kommune des Kindes zu benachrichtigen.

## **Ziffer 13 (neu) Defizite, die von Eltern zu tragen sind:**

### **13.1 Kosten eines Platzwechsels**

Sollten dem Träger Betriebskostenzuschüsse der Stadt Offenbach wegfallen, weil ein Kind für mehrere Plätze bei verschiedenen Trägern angemeldet ist, muss das entstandene Defizit vollständig von den Eltern getragen werden. Die Stadt Offenbach zahlt für ein Kind den monatlichen Betriebskostenzuschuss nur für die eine Einrichtung, die das Kind auch tatsächlich besucht.

### **13.2 Kosten vorzeitigen Platzwechsels**

Die vorgenannte Regelung kommt auch dann zum Tragen, wenn Kinder den Kita-Platz wechseln und vor Ablauf der Kündigungsfrist einen weiteren Kita-Platz in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen.

### **13.3 Kosten unrichtiger oder verspäteter Anmeldung**

Die Eltern müssen bei der Kitaanmeldung und während der gesamten Vertragslaufzeit ihren 1. Wohnsitz in Offenbach haben (s. o. zu Ziffer 12.4.). Wenn durch falsche oder verspätete Angaben die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Offenbach wegfallen, sind diese von den Eltern zu ersetzen. (Ausnahme Kita der Ev. Erlösergemeinde für Kinder aus dem Gemeindegebiet).

## **Ziffer 14 (neu) Schlussbestimmung**

Sollten in diesem Vertrag Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben und die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht.